

Hafentarif der Hafen Vierow GmbH

1. Berechnungsgrundlagen

1.1 Grundlagen für die Berechnung der Hafentgelte sind:

1. Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969)
2. Bei Binnenschiffen die im Messbrief/Eichschein ausgewiesene maximale Tragfähigkeit in Tonnen.
3. Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so wird für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt angesetzt.
4. Bei Berechnung des Kaibenutzungsgeldes wird die gelöschte oder verladene Ladungsmenge auf volle t oder cbm aufgerundet.
5. Die Entgelte nach diesem Tarif sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge.

1.2 Alle Angaben verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern nicht Umsatzsteuerfreiheit besteht.

2. Hafengeld

2.1 Das Hafengeld beträgt für Seeschiffe je BRZ:

bis 499 BRZ	0,16 €
500 – 999 BRZ	0,17 €
1000 – 1999 BRZ	0,18 €
ab 2000 BRZ	0,19 €

Das Hafengeld beträgt für Binnenschiffe je Eichtonne: 0,08 €

3. Sicherheitsentgelt (ISPS-Code)

3.1 Für Schiffe und Wasserfahrzeuge die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Sicherheitsentgelt zu zahlen. Das Sicherheitsentgelt beträgt für jeden Hafenanlauf für Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge:

je BRZ	0,06 €
--------	--------

4. Kaibenutzungsgeld

4.1 Im Rahmen des Umschlags ist schiffsseitig Kaibenutzungsgeld für dessen Ladung zu entrichten. Das Kaibenutzungsgeld beträgt für

flüssige, schüttgutfähige und greiferfähige Ladung	0,20 €/t
----------------------------------------------------	----------

Stückgut (Steine, palettierte Ladung, BigBags u. a.) 0,45 €/t

5. Liegegeld

5.1 Für Schiffe, die 24 Stunden nach beendetem Laden/Löschen einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen.

je 24 Stunden 0,15 €/ BRZ
(kürzere Zeiten werden anteilig berechnet)

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Frischwasserabnahme:

bis 5 m ³	5,00 €/ m ³
5 – 20 m ³	4,00 €/ m ³
ab 20 m ³	3,00 €/ m ³

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2003 (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) sind die Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (hierunter fallen nicht etwaige Ladungsrückstände) ist gemäß § 9 SchAbfEntG M-V ein pauschalisiertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung, zu erheben. Die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes ist die Schiffsgröße (BRZ).

Entsorgungspauschale:

je BRZ 0,026 €

7. Festmacherleistung

7.1 Für alle Seeschiffe ab 500 BRZ ist die Festmacherleistung vorgeschrieben.

Die Festmachergebühren betragen je Ein- und/oder Ausgang:

bis 999 BRZ	85,00 €
1000 – 1999 BRZ	100,00 €
2000 – 2999 BRZ	150,00 €
ab 3000 BRZ	200,00 €